

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Bereichsausnahme für Nachrichtendienste in § 3 Nr. 8 des Informationsfreiheitsgesetzes durch eine Abwägungsklausel zu ersetzen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß § 3 Nr. 8 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes generell kein Anspruch auf Informationszugang bestehe, so dass die Transparenz der Arbeit der Sicherheitsapparate nicht gewährleistet sei.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum IFG sei kritisch darauf hingewiesen worden, dass der Informationszugang nach § 3 Nr. 8 IFG auch dort ausgeschlossen sei, wo geheimhaltungsbedürftige öffentliche Belange gar nicht bestünden (z. B. Beschaffung der Kleidung, Dokumente mit allgemeinen Aussagen zur Ausbildung, Auftragsvergaben der öffentlichen Hand).

Die Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG sei weder zeitgemäß, noch durch Sicherheitsbedenken veranlasst. Konsequenz sei etwa für Historiker und Journalisten, dass die Zurückhaltung von Unterlagen über die Rolle des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) bei der Verfolgung nationalsozialistischer Täter in den 1950er Jahren über diesen Ausnahmetatbestand ermöglicht werde.

Vor diesem Hintergrund müsse im Sinne der nachhaltigen Stärkung der Informationsfreiheit § 3 Nr. 8 IFG durch eine Regelung ersetzt werden, wonach das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe sorgfältig und sachlich abgewogen werden müsse (sogenannter

Public Interest Test). Ein solcher Public Interest Test sei derzeit schon in § 8 Absatz 1 und 2 sowie in § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes vorgesehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 131 Mitzeichnungen und 5 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf eine Förderung der Transparenz behördlicher Entscheidungen und eine Verbesserung der demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Paragraph 3 Nr. 8 IFG sieht vor, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes besteht, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen. Nachrichtendienste des Bundes sind das BfV, der BND und der Militärische Abschirmdienst.

Der Ausschuss hebt hervor, dass § 3 Nr. 8 IFG die einzige Bereichsausnahme des IFG darstellt. Anders als die übrigen Schutzgründe des § 3 IFG stellt § 3 Nr. 8 IFG auf die betroffene informationspflichtige Behörde und nicht auf die begehrte Information ab. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob und inwieweit das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Behörde hat.

In der Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 15/4493, S. 12) wurde herausgestellt, dass der Geheimhaltungsbedarf der Nachrichtendienste nach Auffassung des Gesetzgebers zu respektieren ist, und die Ausgestaltung als Bereichsausnahme damit begründet, dass nicht alle Vorgänge in den Nachrichtendiensten von den übrigen Ausnahmetatbeständen des IFG erfasst werden. Auch Vorgänge, die beispielsweise die Beschaffung und anderes

fiskalisches Handeln betreffen, sind schutzbedürftig, weil sich aus ihnen unter Umständen Rückschlüsse auf Strategien und Aktivitäten der Dienste ziehen lassen. Es ist daher eine Regelung geboten, die sicherstellt, dass alle Tätigkeiten der Nachrichtendienste und vergleichbar sicherheitsempfindliche Tätigkeiten anderer staatlicher Stellen vom Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen sind. Durch die Bezugnahme auf § 10 Nr. 3 SÜG bleibt der Bereich dieser Ausnahme eng begrenzt. Die o. g. Drucksache kann im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Soweit mit der Petition beanstandet wird, dass § 3 Nr. 8 IFG die Herausgabe von Akten betreffend die Rolle des BfV und des BND bei der Verfolgung nationalsozialistischer Täter in den 1950er Jahren verhindere, macht der Ausschuss auf entsprechende Forschungsprojekte zur Geschichte des BND und des BfV aufmerksam.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages haben sich am 4. März 2015 in einem Gespräch mit der „Unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der Geschichte des BND 1945 bis 1968“ über den Projektumfang und die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse der Aufarbeitung der Geschichte sowie des Personal- und Betätigungsprofils des BND unterrichten lassen. Die 2011 vom BND berufene Kommission plant erste Veröffentlichungen für das Jahr 2016, weitere im Jahr 2017 (vgl. Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 5. März 2015).

Am 29. Januar 2015 wurde in Berlin das Ergebnis des Forschungsprojektes „Organisationsgeschichte des BfV 1950 bis 1975 unter besonderer Berücksichtigung der NS-Bezüge früherer Mitarbeiter in der Gründungsphase“ vorgestellt, das 2015 auch in Form einer Buchpublikation veröffentlicht wurde. Weitere Informationen können der Internetseite des BfV unter www.verfassungsschutz.de entnommen werden.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass das IFG gemäß § 1 Abs. 3 IFG subsidiär ist, d. h. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen grundsätzlich vor. Für Archivgut des Bundes ist so z. B. das Bundesarchivgesetz (BArchG) ein das IFG verdrängendes Spezialgesetz. Ein Anspruch auf Zugang zu Unterlagen des BND oder des BfV kann sich daher – vorbehaltlich der dort geregelten Ausschlussgründe – grundsätzlich auch aus § 5 BArchG ergeben.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.